**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 25
- per elektronischer Post -

Aktenzeichen VII B 3-58.27.04
bei Antwort bitte angeben

ORR Jendruck
Telefon: 0211 4566-189
Telefax: 0211 4566-
jan.jendruck@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement
Durchführungserlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement stelle ich folgendes klar:

Bei den Kriterien für die Erstellung von Nachhaltigen Urbanen Mobilitätsplänen (SUMP) sind die mit Datum vom 13.04.2026 vom Bundesministerium für Verkehr veröffentlichten „Nationalen Kriterien“ einsehbar auf der Internetseite des Bundes unter www.nachhaltig-mobil-planen.de anzuwenden.

Die nationalen Kriterien präzisieren die Angaben, die sich durch die europäischen Leitlinien für nachhaltige urbane Mobilitätspläne ergeben. Die nach Ziffer 4.1 S. 5 geforderte Erklärung der Zuwendungsnehmerin hat sich somit in allen künftigen Fällen zur Vereinheitlichung der Zuwendungen auf die nationalen Kriterien zu beziehen.

In allen künftigen Bewilligungen für die Erstellung oder Erweiterung von SUMP ist als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass mit dem Schlussverwendungsnachweis ein Schreiben der oder des Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamten beizufügen ist, aus dem sich folgender Inhalt ergibt:

- Das erstellte Dokument – ggf. in Kombination mit anderen Teilplänen – erfüllt die Vorgaben der nationalen Kriterien.
- Die politische Beschlussfassung über den SUMP ist gemäß den Leitlinien erfolgt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

- Es gibt einen politischen Auftrag an die Gemeindeverwaltung, eine Umsetzungsplanung für die im SUMP genannten Maßnahmen zu erstellen.

Das politische Gremium, das die Entscheidung trifft, soll im Regelfall der Rat sein. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann diese auch durch einen Ausschuss, der auf Grundlage des § 57 Gemeindeordnung NRW errichtet wurde, erfolgen, soweit dort eine inhaltliche Befassung mit dem Mobilitätsplan erfolgt ist. Die Vorlage dieser Bestätigung ist durch die Bewilligungsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium zu bestätigen. Für Kreise gelten die Regelungen entsprechend.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von einer Verpflichtung der Zuwendungsnehmerin nach Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 zur Erstellung eines nachhaltigen urbanen Mobilitätsplans.

Dieser Erlass ist durch die Bewilligungsbehörden auf geeignete Weise (z.B. durch Einstellen auf der relevanten Internetseite) den möglichen Zuwendungsnehmerinnen bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Jens Petershöfer